



Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

An den
Rat der Stadt Billerbeck

Bürgermeisterin: Marion Dirks
Gebäude I: Rathaus Zimmer 27
Durchwahl: 02543/73 - 18
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: dirks@billerbeck.de
Internet: http://www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Schreiben / Zeichen
d /

Datum
3. Dezember 2019

Beanstandung gem. § 54 Abs. 2 GO NW des Ratsbeschlusses vom 10.10.2019, TOP 16 ö.S.
hier: Standortentscheidung eines dreizügigen Kindergartens

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beanstande ich den o.a. Ratsbeschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW.

Nach eingehender Prüfung komme ich zu dem Schluss, dass bei der vorgenannten Beschlussfassung ein Verstoß gegen geltendes Recht, in diesem Fall gegen das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW vorliegt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so habe ich unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der Kreis Coesfeld als Aufsichtsbehörde hat bereits signalisiert, dass er ebenfalls dieser Rechtsauffassung ist.

Begründung:

Aufgrund des Hinweises der SPD Fraktion zur Überprüfung des Mitwirkungsverbotes gem. § 31 GO NW durch Herrn Marco Lennertz, habe ich Rechtmäßigkeit der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 16 eingehend einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 16 der öffentlichen Sitzung über die Standortentscheidung eines dreizügigen Kindergartens beraten. Bei der erfolgten Abstimmung fand jedoch der Antrag über den Kindergarten Standort an der Schulstraße abzustimmen keine Mehrheit.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltung
CDU Fraktion	12		
SPD Fraktion		7	
Bündnis90/Die Grünen		5	
Sonstige		1	1
Bürgermeisterin	1		

- 2 -

H:\USER\AMT_BMin\Rat\2019\203_Beanstandung_Beschluss_Kita_Standort.docx

Öffnungszeiten:
montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
montags – dienstags 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Gläubiger-Identifikationsnummer DE57ZZZ00000023678
Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
IBAN DE65401545300034000489 BIC WELADE33WXXX
Volksbank Baumberge eG (BLZ 400 694 08) 2 500 500
IBAN DE70400694080002500500 BIC GENODEM1BAU
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465
IBAN DE61440100460007109465 BIC PBNKDEFF

Auch die Abstimmung über den Beschlussvorschlag des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses zum Standort Dreitelkamp fand der Beschlussvorschlag keine Mehrheit.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltung
CDU Fraktion		12	
SPD Fraktion	7		
Bündnis90/Die Grünen	5		
Sonstige	1		1
Bürgermeisterin		1	

Gemäß § 31 Abs. 6 GO NW kann die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen nach der Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. In diesem Fall war aufgrund der Patt-Situation bei den Abstimmungen jede Stimme entscheidend.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld komme ich zu der Auffassung, dass bei der Standortscheidung über einen dreizügigen Kindergarten der CDU Fraktionsvorsitzende Marco Lennertz befangen ist.

Ein Ratsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, vgl. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 GO.

Unter Vorteil ist jede Besserstellung, unter einem Nachteil jede Schlechterstellung zu verstehen. Dabei sind diese Tatbestände weit auszulegen und erfassen neben wirtschaftlichen Vor- oder Nachteilen, auch soziale oder ethische Interessen. Wie der Wortlaut deutlich macht („kann“), kommt es lediglich auf die Möglichkeit eines Vor- oder Nachteils an.

Die Wohnung des Herrn Lennertz an der Lindenstraße 20 a ist gegenüber dem geplanten Kita-Standort Dreitelkamp gelegen, wobei beide Flächen nur durch die Lindenstraße getrennt werden. Durch den Kita-Bau könnte sich möglicherweise die Verkehrsbelastung durch den „Bringdienst“ der Eltern in dem Wohngebiet verstärken sowie die von den Kindern ausgehende Lärmbelästigung erhöhen. Zudem wird die Sicht vom Grundstück des Herrn Lennertz auf den bislang unbebauten Standort beeinträchtigt. Betrachtet man die Vorher- und Nachhersituation, sprechen gute Gründe dafür, dass sich durch die Errichtung des Kita-Standortes die Situation von Herrn Lennertz (wenn auch nicht gravierend) verschlechtern kann.

Vor diesem Hintergrund und des Sinnes der Vorschrift, dass ich das Interesse der Allgemeinheit an der Unvoreingenommenheit und Neutralität der für die Stadt Billerbeck tätigen Ratsmitglieder sicherstellen und Konfliktsituationen und Interessenkollisionen verhindern soll, gelange ich nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zu der Auffassung, dass Herr Lennertz bei der Entscheidung über den Standort Dreitelkamp befangen war.

Demnach entspricht der Beschluss wegen des Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot gem. §1 GO NW nicht dem geltendem Recht und muss von mir beanstandet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Dirks
Bürgermeisterin